

## Entwicklung regionaler Krankenhausverbünde, insbesondere durch Standortzusammenlegungen

### Fördertatbestand 5

- Förderfähig sind wettbewerbsrechtlich zulässige Vorhaben zur:
  - Bildung oder Weiterentwicklung regional begrenzter Krankenhausverbünde (mind. 2 Krankenhäuser)
  - Abbau von Doppelstrukturen bei Leistungen bestimmter Leistungsgruppen nach § 135e Abs. 2 SGBV
- Förderfähige Kosten:
  - Baumaßnahmen (Umbau, Rückbau, Erweiterung oder Neubau von Stationen, OP-Sälen, Notaufnahmen, Schockräume oder Kreißsäle)
  - Aufbau von Netzwerkstrukturen, Modernisierung / Harmonisierung digitaler Infrastrukturen inkl. Telemedizin
  - Schließungskosten: Personalmaßnahmen, nachlaufende Verträge, Beratung, Gebäudesicherung
  - Kosten für neue Kapazitäten bei Schließung entsprechender Leistungsgruppen in anderen Häusern

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Beispiel: Zwei Standorte mit Doppelstrukturen und geteilten Kapazitäten

Konzentration der Leistungsgruppen am Standort A, ambulante Ergänzung am Standort B:



Ziel der Konzentration:

- Stationäre Akutversorgung wird komplett an Standort A konzentriert
- Standort B wird ein ambulantes / teilstationäres Zentrum

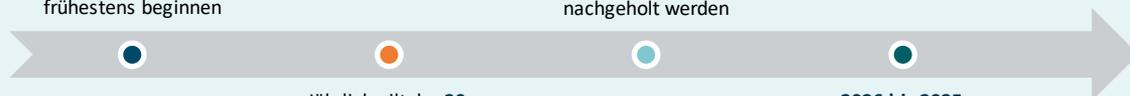
Effekte:

- Konzentration führt zu mehr Fallzahlen pro Abteilung
- Bettenreduktion
- Einsparung laufender Betriebskosten

### Informationen zur Antragsstellung

Ab dem **01. Juli 2025** dürfen Fördervorhaben frühestens beginnen

Erweiterte Antragsfrist: bis zum **31. Dezember** kann die Beantragung nachgeholt werden



Jährlich gilt der **30. September** als Frist für die Antragsstellung der Länder beim **BAS**

**2026 bis 2035:** Umsetzungszeitraum, bis zum 31.12.2035 müssen alle Fördermittel abgerufen sein

- Antragerstellung über die Länder: Krankenhäuser müssen ihre Anträge bei den jeweiligen Landesbehörden einreichen
- Höchstbetrag pro Jahr: nach § 12b Abs. 2 i.V.m. S. 4 KHG
- Für länderübergreifende Vorhaben: Höchstgrenzen §12b Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 5 KHG
- Land entscheidet über Vorhaben im Einvernehmen mit Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 13 KHG)

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Gesundheit